

BENUTZUNGSREGLEMENT

Liegenschaft Stübli

Art. 1: ALLGEMEINES

- 1.1. Die Liegenschaft dient in erster Linie der Kinder- und Jugendarbeit der reformierten Kirche Bäretswil, zur Pflege und Förderung des christlichen Lebens, zur Vertiefung der zwischenmenschlichen Beziehungen auf geistlicher, kultureller und gesellschaftlicher Ebene.
- 1.2. Soweit die Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit nicht gestört oder beeinträchtigt werden, können folgende Räume des Stüblis auch anderen Benutzern zur Verfügung gestellt werden.
 - Stübli Aufenthalt EG (inkl. Küche, Tische und Stühle)Der Aufenthaltsraum im UG kann nicht reserviert werden und steht der Jugendarbeit zur freien Verfügung. Mit Lärmemissionen ist jederzeit zu rechnen.
- 1.3. Das Stübli steht für externe Reservationen zur Verfügung.

Art. 2: RAUMRESERVATION

- 2.1. Reservationsgesuche sind mit dem Reservationsformular (Homepage, Vermietungen) schriftlich an die Kirchenpflegerin, Heidi Stössel, heidi.stoessel@refkirche-baeretswil.ch zu stellen. Das Gesuch ist grundsätzlich einen Monat vor der gewünschten Raumbelugung einzureichen. Externe Reservationen für das Folgejahr können frühestens ab Juni des Vorjahres gemacht werden.
- 2.2. Annullierungen müssen mindesten 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eintreffen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so beträgt die Annullierungsgebühr die Hälfte des Mietpreises.
- 2.3. Wird die Benutzung zusätzlicher Dienstleistungen (z.B. Beamer, Musikanlage etc.) gewünscht, so ist dies im Gesuch ausdrücklich zu erwähnen.
- 2.4. In jedem Raumbenutzungsgesuch ist die für den Anlass verantwortliche Person ab 20 Jahren mit Adresse und Telefonnummer zu bezeichnen.
- 2.5. Die Zustellung der Reservationsbestätigung erfolgt schriftlich durch die Reservationsstelle an die verantwortliche Person.
- 2.6. Kircheninterne Reservationen sind möglichst frühzeitig an das Sekretariat zu richten.

Art. 3: NICHT ZU BEWILLIGENDE ANLÄSSE

- 3.1. Keine Bewilligungen werden erteilt für Anlässe, die den Wertvorstellungen des Evangeliums widersprechen.

Art. 4: ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Die Hausordnung ist verbindlicher Bestandteil dieses Benutzungsreglements.
- 4.2. Das Abstellen von Fahrzeugen bei Anlässen auf dem Parkplatz der Kirchgemeinde an der Kirchstrasse und auf dem öffentlichen Parkplätzen Letten bzw. Mehrzweckhalle ist erlaubt. Die Parkgebühr für den Kirchenparkplatz entfällt für Anlässe in der Kirche, im Kirchgemeindehaus sowie im Stübli.
- 4.3. Der Benutzer / die Benutzerin ist verantwortlich für die Einhaltung der Nachtruheordnung.
- 4.4 Die benutzten Räume sind besenrein zu übergeben.

Art. 5: GEBÜHREN

- 5.1. Die Gebührenordnung ist verbindlicher Bestandteil dieses Benutzungsreglements.
- 5.2. Keine Miete und Abgaben werden erhoben für:
 - die Kirchen in Bäretswil,
 - die politische Gemeinde und ihre Organe,
 - weitere durch die Kirchenpflege genehmigte Organisationen.
- 5.3. Freiwillige Mitarbeitende und Angestellte
Allen freiwilligen Mitarbeitenden, Angestellten sowie den Behördenmitgliedern der reformierten Kirche Bäretswil wird ein Rabatt von 50 % gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die personellen Dienstleistungen.

Art. 6: BENUTZUNG DES UG-RAUMES (BUNKER)

- 6.1. Dieser Raum wird nicht vermietet. Die Instrumente gehören der Band und dürfen nicht benutzt werden.

Art. 7: RAUMORDNUNG

- 7.1. Bei Anlässen hat der Veranstalter die Bestuhlung und Einrichtung wieder so herzustellen, wie er es angetroffen hat. Bitte die Hausordnung beachten! Der Hauswart hat die Aufsicht. Bei externen Anlässen ist eine vorgängige Absprache mit ihm notwendig.

Art. 8: KÜCHENBENÜTZUNG

- 8.1. Die Küche wird nach jedem Gebrauch von den Benutzenden geputzt und aufgeräumt.
- 8.2. Wird die Abwaschmaschine mit Geschirr gefüllt, ist sie zwingend laufen zu lassen und wenn möglich nach dem Anlass auszuräumen.
- 8.3. Beschädigtes Geschirr muss schriftlich gemeldet werden. Bei externen Anlässen muss der Ersatz bezahlt werden.

Art. 9: AUFSICHT

- 9.1. Die Kirchenpflege ist dafür besorgt, dass die Bestimmungen dieses Reglements vollzogen werden.
- 9.2. Der Hauswart überwacht die Einhaltung des Benutzungsreglements. Seine Anordnungen sind Folge zu leisten. Der Hauswart ist zuständig für die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten. Allfällige Schadensmeldungen erfolgen an den Hauswart.

Art. 10: HAFTPFLICHT

- 10.1. Die reformierte Kirche Bäretswil haftet nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Drittpersonen.
- 10.2. Der Veranstalter haftet für die Raumbenutzung gemäss Art. 253 ff OR, gegenüber der reformierten Kirche Bäretswil.

Art. 11: RAUCHEN

- 11.1. Das Rauchen in den Räumen des Stüblis ist verboten. Aschenbecher sind vor dem Eingang vorhanden.

Art. 12: ALKOHOL

- 12.1. Bei Anlässen der Jugendarbeit der reformierten Kirche Bäretswil, an denen Jugendliche unter 16 Jahren teilnehmen, ist das Konsumieren von Alkohol verboten.
- 12.2. Bei allen Anlässen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 11 LGV oder Art. 41 AlkG.

Dieses Reglement wurde am 06.10.2022 durch die Kirchenpflege genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Der Präsident
Daniel Meier

Die Aktuarin
Janine Scherrer